

Grundkurs BGB II

Arbeitsblatt 4 - Der Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB)

a) Echter und unechter Vertrag zugunsten Dritter

§ 328 BGB eröffnet den Parteien die Möglichkeit, einen Vertrag mit der Bestimmung zu schließen, daß die vertragliche Leistung einer Partei nicht der anderen Partei, sondern einem Dritten zukommen soll. Dabei unterscheidet man

den **echten** Vertrag zugunsten Dritter (auch genannt: Vertrag *zu Rechten* Dritter): Dem Dritten wird ein **eigener Erfüllungsanspruch** gegen die verpflichtete Partei zugewandt

den **unechten** Vertrag zugunsten Dritter: Die Parteien bestimmen zwar, daß der Dritte die Leistung bekommen soll; der Dritte soll aber *nicht* aus eigenem Recht Erfüllung beanspruchen können

b) Deckungsverhältnis und Valutaverhältnis beim echten Vertrag zugunsten Dritter

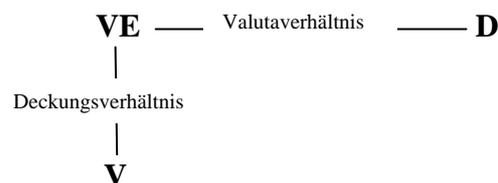
Für die Diskussion um den Vertrag zugunsten Dritter hat sich die folgende **Terminologie** eingebürgert:

- Denjenigen, der die Leistung an den Dritten zu erbringen hat, nennt man den **Versprechenden** (er *verspricht* die Leistung).
- Denjenigen, der sich die Leistung an den Dritten versprechen läßt, nennt man den **Versprechensempfänger**.
- Denjenigen, der die Leistung letztlich bekommen soll, nennt man den **Dritten**.

Wenn jemand (der Versprechensempfänger) sich von seinem Vertragspartner (dem Versprechenden) eine Leistung an einen Dritten versprechen läßt, gründet dies meist in einem Rechtsverhältnis mit diesem Dritten, das der Versprechensempfänger bereits begründet hat oder noch begründen will. Der Versprechensempfänger will etwa dem Dritten etwas schenken oder eine Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten erfüllen.

Man muß daher **zwei Rechtsverhältnisse** voneinander scheiden:

- Das Rechtsverhältnis zwischen **Versprechendem** und **Versprechensempfänger**. Dieses Verhältnis ist der Vertrag zugunsten Dritter; man spricht vom **Deckungsverhältnis**.
- Das Rechtsverhältnis zwischen **Versprechensempfänger** und **Drittem**. Dieses Verhältnis nennt man **Valutaverhältnis**.



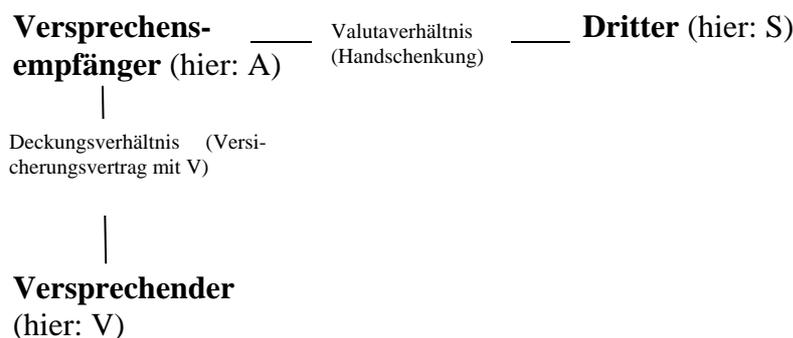
c) Beispielfälle

Beispiel 1: V hat eine minderjährige Tochter T, für die er frühzeitig Vermögen bilden will. Er legt bei der Sparkasse S ein Sparbuch auf den Namen der T an mit der Bestimmung, daß dieses Sparbuch zwar noch in seinem Besitz bleibt, aber am 18. Geburtstag der T an diese ausgehändigt wird, damit T sich zum Start in die Volljährigkeit irgendeinen besonderen Wunsch erfüllen kann. Als T das 18. Lebensjahr vollendet, händigt V ihr das Sparbuch aus.

denn die Lebensversicherung ist insbesondere für den Fall geschlossen, daß A stirbt. Dann soll S die Lebensversicherung ausbezahlt bekommen und dies auch verlangen können. Dem Parteiwillen von A und V ist damit zu entnehmen, daß S ein eigenes Forderungsrecht erwerben soll. Für Verträge wie den hier vorliegenden, die einen Dritten nach dem Tod des Versprechensempfängers begünstigen sollen, hat der Gesetzgeber selbst gesehen, daß allein die Annahme eines echten Vertrags zugunsten Dritter den Interessen der Beteiligten gerecht wird; er hat deshalb in **§ 331 BGB** eine entsprechende **Auslegungsregel** formuliert. Der Versicherungsvertrag ist das *Deckungsverhältnis* für die Leistung der V an S.

Im Verhältnis zwischen A und S ist es das Ziel des A, dem S für die Zeit nach seinem Tod etwas unentgeltlich zukommen zu lassen; es liegt also im *Valutaverhältnis* wiederum eine *Handschenkung* vor (§ 516 BGB). Deren Zustandekommen konstruiert man wie folgt:

- A gibt zwar dem S gegenüber zu Lebzeiten noch kein Angebot auf Abschluß eines Schenkungsvertrags ab (jedenfalls dann nicht, wenn S von der Versicherung nichts weiß); V überbringt dem S aber nach dem Tod des A als dessen *Botin* zusammen mit der Auszahlung der Lebensversicherung konkludent das Schenkungsangebot. Daß es dem S erst nach dem Tode des A zugeht, hindert nach § 130 II BGB die Wirksamkeit nicht.
- S nimmt das Angebot konkludent dadurch an, daß er die Auszahlung widerspruchslos in Empfang nimmt; der Zugang der Annahmeerklärung bei V ist nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten (§ 151 BGB), da das Geschäft dem S lediglich rechtlich vorteilhaft ist: In einem solchen Fall rechnet derjenige, der das Angebot macht, auch ohnedies mit der Annahme. Die Annahme ist ungeachtet dessen wirksam, daß A vorher gestorben ist (§ 153 BGB).



Am Beispiel 3 erhellt auch die **Funktion von Deckungs- und Valutaverhältnis**:

- Der echte Vertrag zugunsten Dritter wird im **Deckungsverhältnis** zwischen dem versprechenden (hier: V) und dem Versprechensempfänger (hier: A) geschlossen. Aus diesem Vertrag **erwirbt der Dritte ohne sein Zutun das bedungene Recht**. Für den Rechtserwerb des S ist es im Beispiel 3 also *völlig gleichgültig*, ob zwischen S und A eine wirksame Schenkungsabrede besteht: S erwirbt den Auszahlungsanspruch bereits kraft des zwischen V und A geschlossenen Vertrags mit dem Tod des A.
- Dies Recht **darf der Dritte aber nur behalten**, wenn im **Valutaverhältnis** ein Rechtsgrund dafür besteht. Die Schenkungsabrede zwischen A und S im Beispiel 3 sorgt mithin dafür, daß S das erworbene Recht, nämlich den Auszahlungsanspruch gegen V, nicht wieder nach § 812 I 1 1. Alt. BGB herausgeben muß (etwa an die Erben des A).

Beispiel 4: Unternehmer U befindet sich in Zahlungsschwierigkeiten, da seine Bank B ihm völlig unerwartet die Kreditlinie gekürzt hat und er über Nacht 200.000 Euro auftreiben muß, die er der B schuldet. Geschäftsfreund G erklärt sich dem U gegenüber bereit, für diesen Betrag aufzukommen, weil U früher einmal seinerseits dem G in einer ähnlichen Situation geholfen hat.

Die Vereinbarung zwischen U und G nennt man **Erfüllungsübernahme**: G soll eine Schuld begleichen, die eigentlich den U trifft. Es handelt sich hier um eine rein interne Angelegenheit zwischen U und G, es ist kein Parteiwille des Inhalts ersichtlich, daß G von B auch persönlich soll in Anspruch genommen werden können. Es handelt sich um einen *unechten Vertrag zugunsten Dritter* (§ 329 BGB). Hier hat B keinerlei eigene Ansprüche gegen G.

d) Forderungsberechtigung und Einwendungen

Beim **echten** Vertrag zugunsten Dritter ist in allererster Linie der Dritte berechtigt, die Leistung zu verlangen. Nun haben wir aber gesehen, daß der Versprechensempfänger, wenn er sich eine Leistung an den Dritten versprechen läßt, einen eigenen Zweck verfolgt: Er will dem Dritten im Valutaverhältnis etwas unentgeltlich zuwenden oder eine Verbindlichkeit ihm gegenüber erfüllen. Der Versprechensempfänger hat also ein *eigenes Interesse* daran, daß der Versprechende die Leistung an den Dritten erbringt, da er sich dem Dritten gegenüber sonst eventuell schadensersatzpflichtig macht; deshalb ist er nach § 335 BGB im Zweifel selbst berechtigt, die Leistung an den Dritten zu fordern.

Wenn der Dritte die Leistung vom Versprechenden verlangt, erlangt er niemals ein besseres Recht, als der Versprechensempfänger erlangen würde, wenn die Leistung an ihn selbst zu erbringen wäre. Wenn also der Versprechende aus dem Vertrag mit dem Versprechensempfänger (Deckungsverhältnis) **Einwendungen** hat, kann er sie auch dem Dritten entgegensetzen (§ 334 BGB). Bedeutung erlangt dies namentlich dann, wenn der Versprechensempfänger im Gegenzug für die Leistung an den Dritten eine **Gegenleistung** versprochen hat und diese schuldig geblieben ist; dann steht dem Versprechenden die *Einrede des nichterfüllten Vertrags* (§ 320 I BGB) auch gegen den Dritten zu (§ 334 BGB).

Erhebliche praktische Bedeutung hat dies bei **Pauschalreisen** erlangt (vgl. Beispiel 2): Wenn der Reiseveranstalter V der Fluggesellschaft A bzw. dem Hotelier H den Flug- bzw. Unterbringungspreis schuldig geblieben war und nunmehr *zahlungsunfähig* wurde, weigerte sich A, den Reisenden R wieder nach Hause zu befördern; und Hotelier H stellte den R vor die Wahl, entweder den rückständigen Preis für das Hotelzimmer zu bezahlen oder dieses Zimmer sofort zu räumen. Nach dem Buchstaben des Gesetzes waren A und H nach §§ 334, 320 I BGB hierzu berechtigt. Besonders mißlich war dies für R dann, wenn er den Reisepreis bereits bezahlt hatte: Dann mußte er nochmals an A und H bezahlen und bekam sein Geld von V nicht mehr zurück. In bezug auf die Fluggesellschaften (hier: A) half der BGH dem R mit der Annahme, V und A hätten das Recht der A, die Beförderung des R nach §§ 334, 320 BGB wegen Nichtbezahlung des Charterpreises durch V zu verweigern, *konkludent abbedungen*; doch konnte dies kaum ein Ausweg sein: A konnte im Chartervertrag einfach ausdrücklich klarstellen, daß sie auf die Rechte aus § 334 BGB nicht verzichten wolle. Der Gesetzgeber hat hier eingegriffen, indem er in § 651k IV BGB dem Reiseveranstalter (hier: V) verbietet, Zahlungen auf den Reisepreis anzunehmen, bevor er dem Reisenden (hier: R) einen **Sicherungsschein** ausgestellt hat, in dem verbürgt ist, daß R mit Einwendungen von A und H nicht zu rechnen braucht.

Der Dritte erwirbt durch den Vertrag zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger ein Recht, von dem er zunächst nichts weiß, an dessen Entstehung er jedenfalls nicht mitgewirkt hat. Er braucht sich dieses Recht nicht aufdrängen zu lassen; weist er es zurück, so gilt es als nicht erworben (§ 333 BGB).

Im **Klausuraufbau** ist beim echten Vertrag zugunsten Dritter folgende Reihenfolge einzuhalten (dargestellt am Beispiel des Kaufvertrags zugunsten Dritter):

- Obersatz: D (Dritter) könnte gegen V (Versprechenden) einen Anspruch auf Übereignung und Übergabe aus §§ **433 I 1, 328 II BGB** haben.
- Vertragsschluß zwischen VE (Versprechensempfänger) und V
- Vertragsauslegung: Sollte D ein eigenes Forderungsrecht erwerben? Vgl. insb. §§ 328 II, 330, 331 BGB als Auslegungshilfen.
- Keine Zurückweisung durch D nach § 333 BGB (nur erörtern, wenn Anhaltspunkte im Sachverhalt!)
- Einwendungen des V nach § 334 BGB?